



STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Club du tramway, Fribourg/ Tramclub Freiburg" (CTF/TCF - Fritram) besteht seit dem 1. 1. 1990 ein Verein im Sinne von Art.60ff.des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des CTF/TCF ist Freiburg i. Uechtland.

Art. 3 Zweck

- a) Die Erhaltung kulturhistorisch repräsentativer alter Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs in Freiburg, mit dem Ziel, diese der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen mittels Integration in eine permanente Ausstellung (Museum, eigene Umsetzung oder Infrastruktur eines Dritten).
- b) Kleinere Reparatur-, Inbetriebhaltungs- und oder Renovationsarbeiten.
- c) In Freiburg das Zusammentreffen und den Austausch zwischen am öffentlichen Verkehr interessierten Personen fördern, vor allem um ihnen die Organisation gemeinsamer Aktivitäten zu ermöglichen (ausserhalb der Verantwortung des Vereins).

Der Verein verfolgt keinen gewinnorientierten oder kommerziellen Zweck

Art. 4 Sammlung

- Tram Nr. 1, ex Société des Tramways de Fribourg, 1897
- Tram Nr. 5, ex Société des Tramways de Fribourg, 1900
- Tram Nr. 9, ex Société des Tramways de Fribourg, 1913
- Autobus Nr. 63, ex Transports en commun de Fribourg, 1972
- Duobus Nr. 512, ex no 112 des Transports en commun de Fribourg, 1989

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. TEILNEHMER

Art. 6 Kategorien

- Mitglieder
- Paten
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 7 Aufnahme

Alle Interessenten können durch ein Aufnahmegesuch ihren Beitritt zum CTF/TCF anmelden. Die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Art. 8 Mitglieder

Ein Mitglied beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags.

Das Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen und kann dort sein Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.

Art. 9 Paten

Ein Pate beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung mit regelmässigen Zahlungen. Er ist mittels einer Patenschaftsvereinbarung an den CTF/TCF gebunden, in der alle Modalitäten der Unterstützung geregelt sind.

Art. 10 Gönner

Ein Gönner beteiligt sich an der Erhaltung der Sammlung des CTF/TCF mit punktuellen Zahlungen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

- a) Zum Ehrenmitglied können durch die GV Personen ernannt werden, die sich um den CTF/TCF besonders verdient gemacht haben.
- b) Der Antrag auf eine Ernennung muss mindestens 15 Tage vor der nächsten GV schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
- c) Die Ehrenmitglieder sind nicht gehalten, sich aktiv an der Erhaltung der Sammlung zu beteiligen.

Art. 12 Vorstandsmitglieder

Ein Vorstandsmitglied ist eine Person, welche von der Generalversammlung gewählt worden ist, um an der Leitung des Vereins teilzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von effektiven Auslagen, gegen Vorlage eines Beleges, welcher den direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins bestätigt.

Art. 13 Versicherung

Jede für den CTF/TCF aktive Person ist selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, welche Personen bei der Ausübung einer Aktivität für den CTF/TCF erleiden könnten.

3. AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Art. 14 Austritt / Kündigung

- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Ende des Vereinsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- b) Die Kündigungsbedingungen für die finanzielle Unterstützung eines Paten sind in der Patenschaftsvereinbarung geregelt.
- c) In allen Fällen bleiben etwaige offene finanzielle Beiträge auch nach einem Austritt / einer Kündigung geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind:

- a) Grobe Missachtung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
- b) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.
- c) Rückstand in den finanziellen Beiträgen, nach der 2. Mahnung.

Etwaige finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber ausgeschlossenen Personen bleiben bestehen.

Ausschlüsse aus dem Verein beschliesst nur die Generalversammlung.

4. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

a) Generalversammlung

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich an einem, vom Vorstand festzusetzenden Datum und Ort statt.

Art. 18 Einladungen

Die Mitglieder sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Art. 19 Abstimmungen – Wahlen

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen über Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.
- b) Nur jene Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Generalversammlung ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht Mitglied des Vereins sind, verfügen ebenfalls über das einfache Stimm- und Wahlrecht.
- d) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden berechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 20 Befugnisse

- a) Festlegung des Budgets, einschliesslich des Mitgliederbeitrages
- b) Statuten-Änderung
- c) Festlegung der zusätzlichen Aktivitäten
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes.

Art. 21 Anträge

- a) Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ob er zu spät eingereichte Anträge an der nächsten Generalversammlung behandeln, beschliessen oder verschieben will.

Art. 22 Statuten-Änderung

Änderungen von einzelnen Artikeln und Abschnitten, oder eine Totalrevision können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

- a) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe einer Begründung und der Traktanden, verlangen.
- b) Nach Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen durchführen.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, der Generalversammlung jederzeit eine Abstimmung auf schriftlichem Weg vorzulegen.

b) Vorstand

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des CTF/TCF und besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung gewählten Personen, darunter ein Präsident und ein Vizepräsident.

Art. 25 Amts dauer

Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, mit Wiederwählbarkeit an der Generalversammlung.

Art. 26 Austritt

- a) Aus zwingenden Gründen kann ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt kurzfristig einreichen. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung.
- b) Bei Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Amt.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 28 Aufgaben – Kompetenzen

- a) Beschlussfassung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) Führung des Vereins gemäss Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- c) Die Interne Organisation des Vorstandes.
- d) Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für die laufende Führung des Vereins (ausser Erhaltungskosten, z.B. Porto- und Druckkosten, etc.) wird in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Budget festgelegt.

c) Rechnungsrevisor

Art. 29 Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung bestellt zusammen mit dem Vorstand mindestens einen Rechnungsrevisor, welchem die Jahresrechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen ist.

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, worunter mindestens jener des Präsidenten (oder Vizepräsidenten).

5. FINANZIELLES

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Paten
- c) andere punktuelle Einnahmen (Spenden, Sponsoring, etc.)

Art. 32 Budgetvorgaben

- a) Die Verabschiedung eines jährlichen Betriebsbudgets, welches ein Defizit vorsieht, ist nicht zulässig.
Die Renovationskosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten (Investition).
- b) Die Bilanz muss eine Reserve beinhalten, mit welcher mindestens die Mietkosten für die Unterbringung der Sammlung für ein ganzes Jahr gedeckt werden können.

Art. 33 Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. AUFLÖSUNG

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen durch eine Generalversammlung, an der 1/2 aller Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Die Auflösung ist rechtswirksam, wenn 2/3 der anwesenden berechtigten Mitglieder dies so beschliessen.

Art. 35 Vereinsvermögen

Wird der Verein aufgelöst, so geht das verfügbare Vermögen vollständig an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken.

Art. 36 Diese Statuten treten am 19.09.2025 Kraft, Datum der Unterschrift des Vertrags über die Abtretung des TB 34 zwischen dem CTF und den TPF.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 27.04.2025 und ersetzen jene beschlossen am 17.02.1990, respektive am 25.02.1995, 19.04.2008, 13.12.2008, 17.03.2012, 02.12.2017 und 23.11.2019.

Der Präsident:

Ch. Eugster

Ein Vorstandsmitglied:

H. Eichhorn